

Tätigkeitsbericht 1998

Im Januar 1998 wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie der Sächsischen Landesärztekammer die Zuständigkeit für die Genehmigung nach § 121a des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch, Gesetzliche Krankenversicherung (SächsZuVo - §121a SGB V) erteilt. Gemäß § 121a SGB V dürfen Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft Vertragsärzte, ermächtigte Ärzte, ermächtigte ärztlich geleitete Einrichtungen oder zugelassene Krankenhäuser nur erbringen, wenn die nun zuständige Sächsische Landesärztekammer diesen Ärzten eine Genehmigung erteilt hat. Davon unberührt bleibt, daß der Arzt gleichzeitig entsprechend der geltenden Berufsordnung verpflichtet ist, sich auch für die Maßnahmen der künstlichen Befruchtung berufsrechtlich evaluieren zu lassen. Dadurch, daß diese beiden Aufgaben, die unterschiedlichen Rechtskreisen angehören, aber im wesentlichen gleiche Inhalte besitzen, bei der Sächsischen Landesärztekammer vereint sind, ist dem im Grundsatz, dass der Arzt im Freistaat Sachsen nur einen Ansprechpartner hat, Rechnung getragen worden. Die Richtlinien des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Genehmigung von Maßnahmen zur Durchführung künstlicher Befruchtungen durch Ärzte, Einrichtungen und Krankenhäuser vom 4. Dezember 1998, wurden im Sächsischen Amtsblatt Nr. 50 vom 10. Dezember 1998 veröffentlicht. Die Bundesärztekammer veröffentlichte im „Deutschen Ärzteblatt“ Heft 48 am 4. Dezember 1998, Seite A 3166 eine neue Richtlinie zur Durchführung der assistierten Reproduktion. In einer Zusammenkunft am 2. März 1998 der Bundesärztekammer Köln hatten Mitglieder der Kommission an der Diskussion dieser neuen Richtlinie mitgewirkt. Mitglieder der Kommission nahmen gleichfalls an einem Erfahrungsaustausch der Ärztekammer Nordrhein zu Fragen der künstlichen Befruchtung am 18. November 1998 teil.

Während des Berichtszeitraumes wurde einer neuen niedergelassenen Praxis die Genehmigung zur Durchführung der assistierten Reproduktion gegeben. Da drei Mitglieder der Kommission in dieser Praxis mitarbeiten, wurde es nötig, daß ein neues Mitglied in die Kommission Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung aufgenommen wurde. Der Vorstand der Sächsischen Landesärztekammer berief Herrn Prof. Dr. Distler, Direktor der Universitätsfrauenklinik, Dresden, als weiteres Mitglied in die Kommission.

Weiterhin beschäftigte sich die Kommission mit zehn Anträgen zur Durchführung der heterologen In-vitro-Fertilisation. Drei Anträge wurden bestätigt, ein Antrag wurde abgelehnt und sechs Anträge befinden sich derzeit noch in Bearbeitung.

Prof. Dr. Henry Alexander, Leipzig, Vorsitzender
(veröffentlicht im „Ärzteblatt Sachsen“ 8/1999)